

KARST, HÖHLEN, NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

Neuregelung des Höhlenschutzes im Bundesland Kärnten

Nach den österreichischen Bundesländern Niederösterreich und Salzburg hat nun auch Kärnten an Stelle des früheren, seit 1. Jänner 1975 als Landesgesetz geltenden Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen neue Schutzbestimmungen für Höhlen eingeführt. Abweichend von den beiden genannten Bundesländern, deren Landtage jeweils eigene Höhlengesetze beschlossen haben, ist der Höhlenschutz in Kärnten in ein umfassendes „Kärntner Naturschutzgesetz“ (LGBL Nr. 54/1986) integriert.

Das „Gesetz vom 3. Juni 1986 über den Schutz und die Pflege der Natur“ umfaßt insgesamt 13 Abschnitte, von denen sich jeweils einer mit dem Schutz der Landschaft, dem Schutz des Erholungsraumes, dem Schutz von Pflanzen und Tieren, dem Schutz besonderer Gebiete und dem Schutz von Naturdenkmälern befaßt – um einige Beispiele zu nennen. Das Gesetz setzt dabei vielfach neue Maßstäbe – etwa wenn in der Region oberhalb der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, der „Alpin-region“, die Vornahme von geländeverändernden Maßnahmen generell verboten und die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ausnahmslos bewilligungspflichtig sind. Unter den allgemein landesweit geschützten Gebieten findet man die Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbestände, Auwälder und Bruchwälder; alle „Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstigen den Lebensraum von Tieren und Pflanzen in diesem Bereich nachhaltig gefährdenden Maßnahmen“ sind verboten.

Ein Abschnitt des Gesetzes ist dem Schutz von Mineralien und Fossilien, ein anderer der Pflege der Landschaft gewidmet.

Die Bestimmungen über den Schutz von Naturhöhlen bilden den VII. Abschnitt des Gesetzes (§§ 33 bis 41). Die Definition der Höhlen als „unterirdische Hohlformen, die durch Naturvorgänge gebildet wurden, ganz oder überwiegend vom anstehenden Gestein umschlossen sind und für Menschen zugänglich gemacht werden können“ (§ 33), erscheint sehr zweckmäßig. Nach § 34 des Gesetzes bedarf jede Maßnahme, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung einer Naturhöhle führt, sowie jede Beeinträchtigung oder Beseitigung des Inhaltes von Naturhöhlen von ihrer Ausführung der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Damit ist für alle Höhlen ein „Grundschutz“ ausgesprochen. Naturhöhlen, die „wegen ihres besonderen Gepräges, ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung, ihrer Seltenheit, ihres Inhaltes oder aus ökologischen Gründen erhaltenswürdig sind“, können darüber hinaus durch Verordnung der Landesregierung zu „besonders geschützten Naturhöhlen“ erklärt werden. Der Ausbau einer Höhle zur Schauhöhle ist nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig.

Zur Führung von Personen in Naturhöhlen (nicht nur in Schauhöhlen!) sind nur behördlich anerkannte Höhlenführer berechtigt. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Ablegung der Höhlenführerprüfung (§ 41), die – wie es in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetz heißt – infolge der geringen Zahl von Bewerbern „sinnvollerweise von einer österreichweit tätigen und von allen Ländern anerkannten Kommission durch-

geführt“ werden soll¹⁾). Die Kärntner Landesregierung hat im übrigen die bisherige Prüfungskommission auf Grund der neuen Landesgesetzgebung bereits rechtskräftig wiederbestellt.

Naturhöhlen, die auf Grund des früher geltenden Naturhöhlengesetzes zu Naturdenkmäler erklärt worden sind, gelten auf Grund der Übergangsbestimmungen automatisch als „besonders geschützte Naturhöhlen“, die Griffner Tropfsteinhöhle als Schauhöhle im Sinne des neuen Naturschutzgesetzes. Alle Personen, die die Höhlenführerprüfung vor dem Jahre 1986 abgelegt haben, gelten ebenfalls automatisch als Höhlenführer im Sinne des neuen Gesetzes.

Dr. Hubert Trimmel (Wien)

Stellungnahmen gegen ein neues großes Erschließungsprojekt in den Kalkvoralpen Salzburgs

Im Frühjahr 1987 wurde bekannt, daß eine Interessengemeinschaft „Unken-Steinplatten-Aufschließungsgesellschaft m. b. H.“ mit dem Sitz in Unken im Saalachtal (Salzburg) ein neues „Erschließungsprojekt“ im Raum Heutal – Sonntagshorn – Steinplatte betreibt. In diesem bisher in bescheidenem Ausmaße für den Skilauf erschlossenen Gebiet soll ein „Skizirkus“ mit insgesamt sieben neuen Sesselbahnen, bzw. Schlepliften und ausgedehnten Pistenbauten errichtet werden. Die Rodung von etwa 25 Hektar Bergwald und der „Umbau“ von 110 Hektar Böden in Pistengelände sind angeblich vorgesehen. Dazu kämen Lawinenschutzbauten, Straßen- und Parkplatzbauten und der Neubau von Hotels und Gaststätten.

Das Erschließungsgebiet betrifft ein im Raumordnungsplan des Landes als „Erholungsraum“ ausgewiesenes Gebiet; eine kleine Fläche im Bereich des Sonntagshorns steht unter Naturschutz. Die Grenze des Projektbereiches (der übrigens überwiegend im Eigentum der „Bayerischen Saalforste“ steht) fällt mit der Landesgrenze Salzburgs gegen den Freistaat Bayern zusammen, dessen angrenzende grenznahe Bereiche großflächig unter Naturschutz stehen. Nach Auffassung vieler Naturwissenschaftler und Naturfreunde würde die Verwirklichung des Projektes einen unvermeidbaren Eingriff in die alpine Landschaft bedeuten.

Auf Anregung der Sektion Reichenhall und über Antrag des Hauptausschusses hat die Hauptversammlung des deutschen Alpenvereins in Immenstadt am 29. und 30. Mai 1987 einstimmig eine Resolution beschlossen, in der an den Bürgermeister und den Gemeinderat von Unken und an die Aufschließungsgesellschaft appelliert wird, auf die Erschließung zu verzichten. In der Begründung wird in erster Linie auf die schwerwiegenden Eingriffe in die Landschaft verwiesen, die die Realisierung des Projektes zur Folge hätte. Zugleich wird aber auch auf die Gefährdung der Trinkwasserversorgung der bayerischen Stadt Traunstein hingewiesen, in deren Einzugsgebiet das geplante Skizentrum liegt.

Anfangs Juni 1987 hat sich über Anregung des Berichterstatters in seiner Funktion als derzeitiger stellvertretender Vorsitzender des Österreichischen Nationalkomitees der Internationalen Alpenschutzkommission (CIPRA) auch dieses Nationalkomitee mit dem

¹⁾ Das Kärntner Naturschutzrecht, Naturschutz in Kärnten, Band 8. Herausgegeben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Verfassungsdienst. 143 Seiten, Klagenfurt 1986.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Höhle](#)

Jahr/Year: 1987

Band/Volume: [038](#)

Autor(en)/Author(s): Trimmel Hubert

Artikel/Article: [Karst, Höhlen, Natur- und Umweltschutz - Neuregelung des Höhlenschutzes im Bundesland Kärnten 103-104](#)